



## 6/8

# Entgeltordnung Geoinformation - Entgeltordnung für Leistungen des Vermessungs- und Katasteramts

vom 23. März 2018

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 24. Mai 2018

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 23. März 2018 folgende Entgeltregelung beschlossen:

### Inhalt

§ 1 Entgeltpflicht.....	1
§ 2 Entgeltschuldner.....	1
§ 3 Entgelthöhe.....	2
§ 4 Entgeltfreiheit .....	2
§ 5 Auskunftspflicht.....	2
§ 6 Entstehung und Fälligkeit.....	2
§ 7 Inkrafttreten .....	2
<b>Entgeltverzeichnis .....</b>	<b>3</b>

### § 1

#### Entgeltpflicht

(1) Die Stadt Heilbronn erhebt für Leistungen des Vermessungs- und Katasteramts Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

(2) Die Entgeltordnung findet keine Anwendung, wenn Gebühren nach der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (GebVO MLR), Honorare nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Gutachteraus-schusses der Stadt Heilbronn (Gutachtergebührensatzung) oder nach anderen speziellen gesetzlichen Gebührenvorschriften anzusetzen sind.

### § 2

#### Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.



### **§ 3**

#### **Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem dieser Entgeltordnung in der Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Für Leistungen, für die das Entgeltverzeichnis nach Absatz 1 kein Entgelt vorsieht und die nicht entgeltfrei sind, können Entgelte bis 10.000,- EUR erhoben werden.
- (3) Die Entgelte gelten für Leistungen im Standardfall. Die Datenabgaben erfolgen in der Standardausführung (Daten wie vorgehalten). Sonderanfertigungen nach Kundenwunsch sowie besondere Leistungen werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet.
- (4) Soweit die der Entgelterhebung zu Grunde liegende Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, erhöht sich der jeweilige Entgeltbetrag um den entsprechenden Steuersatz.
- (5) In den Entgelten sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß des Geschäftsaufwandes erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Leistung kein Entgelt erhoben wird.
- (6) Eventuell entstehende Fremdkosten werden in Absprache mit dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (7) Für regelmäßig wiederkehrende Leistungen gegenüber demselben Entgeltschuldner können pauschale Entgelte festgesetzt werden.

### **§ 4**

#### **Entgeltfreiheit**

- (1) Entgelte werden nicht erhoben, wenn im Einzelfall ein besonderes Interesse an einer Nutzung für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke besteht (wenn kein Gewinn erzielt wird).
- (2) Im Übrigen kann in folgenden Einzelfällen von der Erhebung eines Entgelts ganz oder teilweise abgesehen werden:
- soweit die Leistung für kulturelle Zwecke verwendet wird (wenn kein Gewinn erzielt wird);
  - soweit die Festsetzung des Entgelts nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

### **§ 5**

#### **Auskunftspflicht**

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 6**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Beendigung der Leistung, für die es erhoben wird.
- (2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.



## Entgeltverzeichnis

zur Entgeltordnung für Leistungen des Vermessungs- und Katasteramts vom 23.03.2018

Entgelt

<b>1.</b>	<b>Entgelte nach dem Zeitaufwand</b>	
	je angefangene ¼ Stunde eines Mitarbeiters (Ingenieur oder Techniker im Innen- oder Außendienst)	17,50 €
<b>2.</b>	<b>Digitale Auszüge aus den städtischen (Standard-) Kartenwerken, Luftbildern und Datenbanken</b>	
2.1	Stadtkarte (GIS) / Stadtplan	
2.1.1	Rasterdaten	
	Maßstab ab 1:5.000 (je km <sup>2</sup> )	8,00 €
	Maßstab 1:1.500 - 1:5.000 (je km <sup>2</sup> )	50,00 €
2.1.2	Vektordaten	
	der erste km <sup>2</sup>	2.500,00 €
	jeder weitere km <sup>2</sup> bis 5 km <sup>2</sup>	1.250,00 €
	jeder weitere km <sup>2</sup> bis 25 km <sup>2</sup>	625,00 €
	jeder weitere km <sup>2</sup>	375,00 €
2.1.3	Einzelthema aus Stadtkarte (GIS), je Thema	10% von Nr. 2.1.1/2.1.2
2.1.4	für den Druck vorbereitet	nach Nr. 3
2.2	Orthofotos	
	Bodenauflösung 20cm (je km <sup>2</sup> )	9,00 €
	Bodenauflösung 10cm (je km <sup>2</sup> )	36,00 €
	Bodenauflösung <10cm (je km <sup>2</sup> )	144,00 €
2.3	Bebauungspläne	
	je BPlan (inkl. Textteil)	30,00 €
2.4	3D-Stadtmodell (LoD2)	
2.4.1	LoD2	
	die ersten 1.000 Gebäude (je Gebäude)	1,00 €
	jedes weitere bis 10.000 Gebäude (je Gebäude)	0,50 €
	jedes weitere Gebäude (je Gebäude)	0,25 €
2.4.2	LoD1	27% von Nr. 2.4.1
2.5	Sonstige digitale Geodaten	
2.5.1	Rasterdaten	
	bis 20 Megapixel	10,00 €
	bis 40 Megapixel	15,00 €
	bis 80 Megapixel	30,00 €



2.5.2	bis 150 Megapixel Vektordaten die ersten 50.000 Elemente (je Element) jedes weitere bis 250.000 Elemente (je Element) jedes weitere Element	60,00 €  0,04 € 0,03 € 0,02 €
2.6	Wiederholte Datenabgabe Update/Abonnement	2% des Produktentgelts pro Monat, mind. 12%
<b>3. Analoge Auszüge aus den städtischen (Standard-) Kartenwerken, Luftbildern und Datenbanken (Produkte siehe Nr. 2)</b>		
3.1	bis DIN A3 oder 12,5dm <sup>2</sup>	10,00 €
3.2	> DIN A3	nach Nr. 8.2
Die Ausgabe erfolgt standardmäßig auf Normalpapier bis zu 90g/m <sup>2</sup> . Für andere Qualitäten wird ein Zuschlag bis zur Höhe der tatsächlichen Materialkosten erhoben.		
<b>4. Amtlicher Stadtplan Heilbronn</b>		
	Druckausgabe Stadtplan (analog) bei Abnahme von 1 - 9 Stück bei Abnahme von 10 - 49 Stück bei Abnahme ab 50 Stück plano (ohne Freizeit- u. Erholungskarte)	  5,95 € 4,50 € 4,00 € 4,50 €
<b>5. Sonderanfertigungen nach Kundenwunsch, kartografische und grafische Arbeiten</b>		
	Sonderanfertigungen sind die Herstellung von Produkten wie u.a. Layouts, Formulare, Broschüren, Faltblätter, Präsentationen, thematische Karten, sowie Datenbearbeitungen, Datenveredelungen, umfangreiche Datenselektionen etc.  Das Entgelt bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Nr. 1) zzgl. ggf. Material- sowie Druckkosten (Nr. 8.2)	
<b>6. Verwertungsentgelt (für kommerzielle Nutzung)</b>		
	Veränderung (Veredelung) in digitalen Folgeprodukten  Nach Auflagenhöhe	100% des Bereitstellungsentgelts gemäß Nr. 4.2.3 VwVNutzGeo BW *)



<b>7.</b>	<b>Abgabe von Sachdaten</b>	
	in analoger und digitaler Form, je Seite (1 Seite DIN A4 analog $\cong$ i.d.R. 50 Zeilen digital)	0,50 €
<b>8.</b>	<b>Scan- und Druck- bzw. Reprographiedienstleistungen (Technisches Service-Center „Visuelle Dienste“)</b>	
8.1	Scans	
8.1.1	Scan to File - Scannen analoger Vorlagen Grundpreis, je Auftrag plus je angefangener m <sup>2</sup>	10,00 € 4,00 €
8.1.2	Aufbereitung von digitalen Bilddateien (Bildbearbeitung), sofern nötig	nach Nr. 1
8.2	Großformatkopien, Plots (> DIN A3)	
8.2.1	schwarz-weiß Grundpreis, je Auftrag bei Fremd-, je Produkt bei Amtsvorlagen plus je angefangener m <sup>2</sup>	10,00 € 4,50 €
8.2.2	farbig Grundpreis, je Auftrag bei Fremd-, je Produkt bei Amtsvorlagen plus je angefangener m <sup>2</sup>	10,00 € 8,50 €
8.2.3	Aufbereitung von Druckdateien oder Vorlagen für Druck, sofern nötig (über das normale Maß hinausgehend)	nach Nr. 1
Die Ausgabe erfolgt standardmäßig auf Normalpapier bis zu 90g/m <sup>2</sup> . Für andere Qualitäten wird ein Zuschlag bis zur Höhe der tatsächlichen Materialkosten erhoben.		
<b>9.</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>	
9.1	Mindestentgelt Das Mindestentgelt wird nicht erhoben, wenn zusammen mit einer Gebühr oder Honorar nach einer anderen Regelung (z.B. bei einer Sammelabrechnung für den gleichen Auftrag und Zweck) bereits der Mindestbetrag erreicht wird. Ebenso ausgenommen vom Mindestentgelt ist der Einzelverkauf von Stadtplänen.	10,00 €

\*) Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (heute: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisinformationen (VwVNutzGeo) vom 23.04.2009, Az.: 43-2851/14, kann im Internet über die Homepage des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)) eingesehen werden.